Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/2061(INI)

11.9.2025

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss

zu der Umsetzung der Konditionalitätsregelung
(2025/2061(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Michał Wawrykiewicz

PA_NonLeg

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres unterbreitet dem federführenden Haushaltskontrollausschuss und dem federführenden Haushaltsausschuss folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. April 2024 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Ungarn zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und ihren Auswirkungen auf den Haushalt,[1a]

[1a] ***Angenommene Texte, P9_TA(2024)0367.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 12 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zur Lage in Ungarn und den eingefrorenen EU-Geldern,[1a]

[1a] ***ABl. C, C/2024/5742, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5742/oj.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zum Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn,[1a]
	[1a] ***ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 463.***
	Or. en

Änderungsantrag 4

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 14 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und den Konsequenzen des Urteils des EuGH,[1a]
	[1a] ***ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 168.***
	Or. en

Änderungsantrag 5

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zu der Einrichtung eines EU-Mechanismus

für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte,[1a]

[1a] ***ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 15 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht,[1a]

[1a] ***ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 17 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2022 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn,[1a]

[1a] ***ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 147.***

Or. en

Änderungsantrag 8

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 17 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2023 zu der Missachtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Ungarn und eingefrorenen EU-Geldern,[1a]
	[1a] ***ABl. C, C/2023/1223, 21.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1223/oj.***

Or. en

Änderungsantrag 9

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 19 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Klage des Parlaments gegen die Kommission vom 25. März 2024 in der Rechtssache C-225/24 mit dem Antrag auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2023)9014 der Kommission vom 13. Dezember 2023 durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH),[1a]
	[1a] ***ABl. C, C/2024/3063, 13.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3063/oj.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Entschließungsantrag

Bezugsvermerk 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– unter Hinweis auf die Beobachtungen, die sein Haushaltskontrollausschuss bei den Informationsreisen nach Ungarn vom 15. bis 17. Mai 2023 und in die Slowakei vom 26. bis 28. Mai 2025 gemacht hat,	– unter Hinweis auf die Beobachtungen, die sein Haushaltskontrollausschuss bei den Informationsreisen nach Ungarn vom 15. bis 17. Mai 2023 und in die Slowakei vom 26. bis 28. Mai 2025 gemacht hat, ***und auf die Beobachten, die sein Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres bei der Informationsreise nach Ungarn vom 14. bis 16. April 2025 gemacht hat,***

Or. en

Änderungsantrag 11

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 29 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die von seinem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Durchsetzung des Unionsrechts im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“[1a]***, die im Januar 2024 veröffentlicht wurde,***

[1a] https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/IPOL_STU(2024)755914.

Or. en

Änderungsantrag 12

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

A. in der Erwägung, dass die Union auf den in Artikel 2 EUV niedergelegten Werten der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, beruht; in der Erwägung, dass ***sich*** diese Werte in den ***Grundrechten widerspiegeln, wie sie in der Charta*** niedergelegt sind***, wie etwa der Gleichstellung von Frauen und Männern, dem Diskriminierungsverbot und dem Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen gemäß dem EU-Recht und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, und wie sie in internationalen Menschenrechtsverträgen verankert sind***; in der Erwägung, dass die ***Achtung dieser gemeinsamen Werte die Grundlage*** für die Rechte der in der EU ***lebenden Menschen bildet***;	A. in der Erwägung, dass die Union auf den in Artikel 2 EUV niedergelegten Werten der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, beruht; in der Erwägung, dass diese Werte ***allen Mitgliedstaaten gemein und*** in den ***internationalen Menschenrechtsverträgen*** niedergelegt ***und verankert*** sind; in der Erwägung, dass ***Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte Werte sind,*** die ***sich gegenseitig verstärken und deren etwaige Aushöhlung eine systemische Bedrohung*** für die Rechte ***und Freiheiten*** der ***Menschen*** in der EU ***darstellt***;

Or. en

Änderungsantrag 13

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die Konditionalitätsverordnung ***der EU*** die Befugnis verleiht, verhältnismäßige finanzielle Maßnahmen zum Schutz ***ihrer*** finanziellen Interessen zu ergreifen, wenn Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen; in der Erwägung, dass die Verordnung als Teil des Pakets zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 verabschiedet wurde, wobei ihrer Verabschiedung lange und schwierige Verhandlungen zwischen den	D. in der Erwägung, dass die Konditionalitätsverordnung ***dem Rat*** die Befugnis verleiht, ***auf Vorschlag der Kommission und mit Inkenntnissetzung des Parlaments*** verhältnismäßige finanzielle Maßnahmen zum Schutz ***der*** finanziellen Interessen ***der EU*** zu ergreifen, wenn Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen; in der Erwägung, dass die Verordnung als Teil des Pakets zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027

Mitgesetzgebern vorausgegangen waren, die insbesondere auf die Versuche einiger Mitgliedstaaten zurückzuführen waren, die Verhandlungen über den MFR mit den Verhandlungen über den Konditionalitätsmechanismus für die Rechtsstaatlichkeit zu verknüpfen; in der Erwägung, dass die Verordnung seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 in allen Mitgliedstaaten verbindlich ist;	verabschiedet wurde, wobei ihrer Verabschiedung lange und schwierige Verhandlungen zwischen den Mitgesetzgebern vorausgegangen waren, die insbesondere auf die Versuche einiger Mitgliedstaaten zurückzuführen waren, die Verhandlungen über den MFR mit den Verhandlungen über den Konditionalitätsmechanismus für die Rechtsstaatlichkeit zu verknüpfen; in der Erwägung, dass die Verordnung seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 in allen Mitgliedstaaten verbindlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 14

Entschließungsantrag
Erwägung F a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Fa. in der Erwägung, dass die Konditionalitätsverordnung im Dezember 2022 erstmalig angewendet werden musste, und zwar in Bezug auf Ungarn, was zu einer Aussetzung von 6,3 Mrd. EUR aus dem Kohäsionsfonds und zu einem Verbot des Eingehens neuer rechtlicher Verpflichtungen mit ungarischen Trusts von öffentlichem Interesse und von ihnen verwalteten Körperschaften führte, da systematische Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit den EU-Haushalt und die finanziellen Interessen der EU gefährdet haben, einschließlich Einschränkungen der Unabhängigkeit der Justiz und der Strafverfolgung, sowie Risiken im Zusammenhang mit Korruption und Mängeln bei der Verwendung von EU-Mitteln, insbesondere in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Rolle der vorgenannten Trusts von öffentlichem Interesse;

Or. en

Änderungsantrag 15

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. begrüßt die ***Feststellung*** des EuGH, dass es sich bei der Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte um eine fortdauernde Verpflichtung nach dem EU-Beitritt sowie um eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme aller Rechte und Vorteile aus den Verträgen handelt, die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergeben, einschließlich des Zugangs zu EU-Mitteln; beauftragt die Kommission, diesen Aspekt bei ihren Kommunikations- und Durchsetzungsmaßnahmen hervorzuheben;	3. begrüßt die ***Bekräftigung*** des EuGH, dass es sich bei der Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte um eine fortdauernde Verpflichtung nach dem EU-Beitritt sowie um eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme aller Rechte und Vorteile aus den Verträgen handelt, die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergeben, einschließlich des Zugangs zu EU-Mitteln; beauftragt die Kommission, diesen Aspekt bei ihren Kommunikations- und Durchsetzungsmaßnahmen[1a] hervorzuheben;

[1a] ***Rückschrittsverbot; Schlussanträge des Generalanwalts vom 2. Dezember 2021, Ungarn/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-156/21, ECLI:EU:C:2021:974, Randnummer 214.***

Or. en

Änderungsantrag 16

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. begrüßt, dass der EuGH hervorgehoben hat, dass der EU-Haushalt ein Schlüsselinstrument für die Verwirklichung des in Artikel 2 EUV verankerten Grundsatzes der Solidarität ist – eines der wichtigsten Grundsätze der EU;[1a] bekräftigt, dass Solidarität durch das Teilen finanzieller Ressourcen erreicht wird und vom gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten abhängt,

was wiederum voraussetzt, dass jeder Mitgliedstaat die gemeinsamen Mittel verantwortungsvoll verwendet und sich dauerhaft für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem EU-Recht einsetzt, einschließlich der Wahrung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit;

[1a] ***EuGH, o. g. Rechtssache C-156/21, Randnummer 129.***

Or. en

Änderungsantrag 17

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. betont, dass die Konditionalitätsregelung haushaltstechnischer Natur ist, da sie darauf abzielt, die wirtschaftliche Verwaltung der EU-Mittel und die finanziellen Interessen der EU zu wahren, und nur dann zur Anwendung kommt, wenn ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit den EU-Haushalt beeinträchtigt oder ernsthaft zu beeinträchtigen droht; betont, dass sie sich von ***dem*** Verfahren nach Artikel 7 EUV unterscheidet, ***mit dem*** schwerwiegende und anhaltende Verletzungen ***der in Artikel 2 EUV niedergelegten*** Werte ***geahndet werden***;	6. betont, dass die Konditionalitätsregelung haushaltstechnischer Natur ist, da sie darauf abzielt, die wirtschaftliche Verwaltung der EU-Mittel und die finanziellen Interessen der EU zu wahren, und nur dann zur Anwendung kommt, wenn ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit den EU-Haushalt beeinträchtigt oder ernsthaft zu beeinträchtigen droht; betont, dass sie sich von ***den*** Verfahren nach Artikel 7 ***Absatz 1 und 2*** EUV unterscheidet, ***die darauf abzielen, Empfehlungen an Mitgliedstaaten auszusprechen, wenn die eindeutige Gefahr besteht, dass sie eine*** schwerwiegende ***Verletzung der in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte verschulden, sowie schwerwiegende*** und anhaltende Verletzungen ***dieser*** Werte ***zu ahnden***;

Or. en

Änderungsantrag 18

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. weist darauf hin, dass im Falle systematischer Verstöße gegen die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte weiterhin Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 AEUV und Artikel 6 der Haushaltsordnung als ergänzende Instrumente zur Verfügung stehen;	7. weist darauf hin, dass im Falle systematischer Verstöße gegen die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte weiterhin Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 ***und 260*** AEUV und Artikel 6 der Haushaltsordnung als ergänzende Instrumente zur Verfügung stehen;

Or. en

Änderungsantrag 19

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. ***würdigt*** die ***Urteile*** des EuGH vom 16. Februar 2022 in den Rechtssachen C-156/21 und C-157/21***, mit denen die Klagen Ungarns und Polens auf Nichtigerklärung der Konditionalitätsverordnung*** in vollem Umfang abgewiesen und die Gültigkeit, die Rechtsgrundlage und die Vereinbarkeit der Verordnung mit dem Vertrag sowie die Zuständigkeiten der EU in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten eindeutig bestätigt wurden;	8. ***nimmt zur Kenntnis, dass*** die ***Klagen Ungarns und Polens auf Nichtigerklärung der Konditionalitätsverordnung mit den Urteilen*** des EuGH vom 16. Februar 2022 in den Rechtssachen C-156/21 und C-157/21 in vollem Umfang abgewiesen und die Gültigkeit, die Rechtsgrundlage und die Vereinbarkeit der Verordnung mit dem Vertrag sowie die Zuständigkeiten der EU in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten eindeutig bestätigt wurden; ***stellt ferner fest, dass der EuGH in denselben Urteilen bestätigt hat, dass die in Artikel 2 EUV zum Ausdruck gebrachten Werte rechtsverbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten beinhalten;***

Or. en

Änderungsantrag 20

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. nimmt die von der Kommission in den Leitlinien zur Konditionalitätsverordnung von 2022 bereitgestellten zusätzlichen Klarstellungen zum Verfahren und die Überprüfung ihrer praktischen Anwendung im Anwendungsbericht 2024 der Kommission zur Kenntnis; bedauert jedoch, dass die ***Leitlinien*** mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten ***der Verordnung*** angenommen ***wurden und dies de facto zu einer Verzögerung bei ihrer Anwendung beigetragen*** hat;	9. nimmt die von der Kommission in den Leitlinien zur Konditionalitätsverordnung von 2022 bereitgestellten zusätzlichen Klarstellungen zum Verfahren und die Überprüfung ihrer praktischen Anwendung im Anwendungsbericht 2024 der Kommission zur Kenntnis; bedauert jedoch, dass die ***Kommission die Anwendung der Konditionalitätsverordnung*** mehr als ein Jahr lang nach ***ihrem*** Inkrafttreten ***unrechtmäßig ausgesetzt hat, da sie Schlussfolgerungen des Europäischen Rates gefolgt ist, die mit der Konditionalitätsverordnung nicht vereinbar und nicht verbindlichen von der Kommission umzusetzen waren; weist erneut mit Bedauern darauf hin, dass die Kommission Leitlinien für die Anwendung der Konditionalitätsverordnung*** angenommen hat***, deren Notwendigkeit jedoch nicht nachgewiesen werden konnte***;

Or. en

Änderungsantrag 21

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten zwar unterschiedliche nationale Identitäten und Traditionen haben, die Rechtsstaatlichkeit jedoch ein gemeinsamer Wert der EU und der Mitgliedstaaten und Teil der Grundlagen der EU und ihrer Rechtsordnung ist;[1a] ***stellt fest, dass die Rechtsstaatlichkeit***

anhand von sechs Grundsätzen definiert werden kann, die vom EuGH und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt und vom Europarat erarbeitet wurden, und zwar: (i) Rechtmäßigkeit, d. h. ein transparentes, rechenschaftsbasiertes, demokratisches und pluralistisches Gesetzgebungsverfahren, (ii) Rechtssicherheit, (iii) Verbot der willkürlichen Ausübung der Exekutivgewalt, (iv) wirksamer Rechtsschutz durch unabhängige und unparteiische Gerichte mit wirksamen Kontrollen, einschließlich der Achtung der Grundrechte, (v) Gewaltenteilung und (vi) Gleichheit vor dem Gesetz;

[1a] ***EuGH, o. g. Rechtssache C-156/21, Randnummer 128.***

Or. en

Änderungsantrag 22

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. stellt fest, dass bislang nur eine sehr begrenzte Zahl von interessierten Akteuren das Standardformular der Kommission für Beschwerden verwendet hat, das den Leitlinien von 2022 beigefügt ist; empfiehlt der Kommission, Beschwerden in jeder schriftlichen Form entgegenzunehmen; fordert darüber hinaus die Einrichtung eines vertraulichen Meldeportals, über das interessierte Akteure auf Verstöße hinweisen können, wodurch rasche Abhilfemaßnahmen ermöglicht werden;	12. stellt fest, dass bislang nur eine sehr begrenzte Zahl von interessierten Akteuren das Standardformular der Kommission für Beschwerden verwendet hat, das den Leitlinien von 2022 beigefügt ist; empfiehlt der Kommission, Beschwerden in jeder schriftlichen Form entgegenzunehmen***, den Eingang einer jeden Beschwerde unter Zuweisung eines eindeutigen Aktenzeichens unverzüglich zu bestätigen und den Beschwerdeführer spätestens ein Jahr nach Übermittlung der Beschwerde vom Stand der Bearbeitung in Kenntnis zu setzen***; fordert darüber hinaus die Einrichtung eines vertraulichen Meldeportals, über das interessierte Akteure auf Verstöße hinweisen können,

wodurch rasche Abhilfemaßnahmen ermöglicht werden;

Or. en

Änderungsantrag 23

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. bedauert, dass trotz aufeinanderfolgender besorgniserregender Feststellungen in den jährlichen Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit sowie in Berichten des OLAF und der EUStA, in denen auf Haushaltsrisiken in mehreren Mitgliedstaaten hingewiesen wird, nur in zwei Fällen förmliche Mitteilungen übermittelt und in einem Fall Maßnahmen gemäß der Konditionalitätsverordnung beschlossen wurden;	13. bedauert, dass trotz aufeinanderfolgender besorgniserregender Feststellungen in den jährlichen Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit sowie in Berichten des OLAF und der EUStA, in denen auf Haushaltsrisiken in mehreren Mitgliedstaaten hingewiesen wird, nur in zwei Fällen förmliche Mitteilungen übermittelt und in einem Fall Maßnahmen gemäß der Konditionalitätsverordnung beschlossen wurden; ***stellt in diesem Zusammenhang insbesondere fest, dass die schwerwiegenden Beanstandungen, von denen die EUStA die Kommission 2022 in Bezug auf Polen und 2023 in Bezug auf die Slowakei in Kenntnis gesetzt hat, nicht zu Maßnahmen im Sinne der Konditionalitätsverordnung geführt haben;***

Or. en

Änderungsantrag 24

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont, dass die Bewertungen der Kommission unparteiisch und fair sein, alle verfügbaren Informationen berücksichtigen und die Grundsätze der Objektivität, der	15. betont, dass die Bewertungen der Kommission unparteiisch und fair sein, alle verfügbaren Informationen berücksichtigen und die Grundsätze der Objektivität, der

Nichtdiskriminierung und der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen achten müssen; hebt hervor, dass gemäß Artikel 5 der Konditionalitätsverordnung bei der Auswahl der Haushaltsschutzmaßnahmen und der Festlegung ihres Umfangs der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss, wobei die Schwere, die Dauer und die Häufigkeit des Verstoßes, die Kooperationsbereitschaft des betreffenden Mitgliedstaats und das konkrete finanzielle Risiko sowie die Auswirkungen auf rechtmäßige Endempfänger und Begünstigte, insbesondere kleinere, zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission auf, die Methode zur quantitativen Risikobewertung offenzulegen, die sie auf Empfehlung des Rechnungshofs bereits intern anwendet;	Nichtdiskriminierung und der Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen achten müssen; hebt hervor, dass gemäß Artikel 5 der Konditionalitätsverordnung bei der Auswahl der Haushaltsschutzmaßnahmen und der Festlegung ihres Umfangs der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss, wobei die Schwere, die Dauer und die Häufigkeit des Verstoßes, die Kooperationsbereitschaft des betreffenden Mitgliedstaats und das konkrete finanzielle Risiko sowie die Auswirkungen auf rechtmäßige Endempfänger und Begünstigte, insbesondere kleinere, zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission auf, die Methode zur quantitativen Risikobewertung offenzulegen, die sie auf Empfehlung des Rechnungshofs bereits intern anwendet; ***weist auf die besorgniserregenden Feststellungen des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht Nr. 03/2024 hin, insbesondere darauf, dass politische Erwägungen eine wichtige Rolle bei Entscheidungen spielen, Mittel nicht zu blockieren oder freizugeben, was insbesondere dadurch belegt wurde, dass die Kommission in der Vergangenheit die Konditionalitätsverordnung weder auf Polen noch auf die Slowakei angewendet hat, obwohl sie im Zusammenhang mit anderen Instrumenten Verstöße beider Mitgliedstaaten gegen die Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit dem Haushalt festgestellt hat;***

Or. en

Änderungsantrag 25

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. ist sich dessen bewusst, dass einige Aspekte der Konditionalitätsverordnung	16. ist sich dessen bewusst, dass einige Aspekte der Konditionalitätsverordnung

die Auslösung des Mechanismus erschweren, insbesondere die Anforderung, einen hinreichend unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit und einem ernsthaften Risiko nachteiliger Auswirkungen auf den EU-Haushalt nachzuweisen; betont jedoch, dass solche Anforderungen nicht als Rechtfertigung dafür dienen sollten, den Mechanismus nicht auszulösen;	die Auslösung des Mechanismus erschweren, insbesondere die Anforderung, einen hinreichend unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit und einem ernsthaften Risiko nachteiliger Auswirkungen auf den EU-Haushalt nachzuweisen; betont jedoch, dass solche Anforderungen nicht als Rechtfertigung dafür dienen sollten, den Mechanismus nicht auszulösen; ***bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die Verordnung so eng wie möglich auslegt, indem sie selbst schwerwiegende Beeinträchtigungen des EU-Haushalts von der Anwendung ausschließt; weist erneut darauf hin, dass in der Verordnung eindeutig festgelegt ist, dass die Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ist;***[1a]
	[1a] ***ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 147.***
	Or. en

Änderungsantrag 26

Entschließungsantrag
Ziffer 16 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	16a. betont, dass selbst dann, wenn Mängel der Rechtsstaatlichkeit allgemeiner Natur sind und sich auf das Rechtssystem eines Mitgliedstaats als Ganzes auswirken, wie z. B. Verstöße gegen die Unabhängigkeit der Justiz, diese Mängel den EU-Haushalt unmittelbar und schwerwiegend beeinträchtigen können, indem systemische Schutzvorkehrungen gegen betrügerische und andere rechtswidrige Handlungen aufgehoben werden; betont, dass der Begriff der unmittelbaren Beeinträchtigung des EU-Haushalts nicht

so ausgelegt werden darf, dass er den Anwendungsbereich der Konditionalitätsverordnung nur auf Fragen beschränkt, die speziell mit der Ausführung des Haushaltsplans zusammenhängen, wie etwa die Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, da dieser Ansatz nur bösgläubige Akteure dazu anregen würde, die Garantien für die Rechtsstaatlichkeit in größerem Umfang zu untergraben;

Or. en

Änderungsantrag 27

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. stellt fest, dass der Rat beschlossen hat, 55 % der Mittelbindungen für drei operationelle Programme im Rahmen der Kohäsionspolitik für Ungarn auszusetzen; weist auf die rechtliche Analyse[17] hin, aus der hervorgeht, dass angesichts der systemischen und anhaltenden Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in Ungarn ein deutlich höherer Anteil der EU-Finanzierung hätte ausgesetzt werden müssen, um den Unionshaushalt im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu schützen; stellt fest, dass die Kommission in ihren Neubewertungen der Lage in Ungarn von Dezember 2023 und Dezember 2024 zu dem Schluss kam, dass die Situation, aufgrund deren Maßnahmen ergriffen wurden, nicht behoben wurde; fordert die Kommission auf, die Rückschritte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu bewerten und entweder zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen oder bestehende Maßnahmen zu aktualisieren, um dagegen vorzugehen;	17. stellt fest, dass der Rat beschlossen hat, 55 % der Mittelbindungen für drei operationelle Programme im Rahmen der Kohäsionspolitik für Ungarn auszusetzen ***und den Abschluss neuer rechtlicher Verpflichtungen mit ungarischen Trusts von öffentlichem Interesse und von ihnen verwalteten Körperschaften zu verbieten***; weist auf die rechtliche Analyse[17] hin, aus der hervorgeht, dass angesichts der systemischen und anhaltenden Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in Ungarn ein deutlich höherer Anteil der EU-Finanzierung hätte ausgesetzt werden müssen, um den Unionshaushalt im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu schützen; stellt fest, dass die Kommission in ihren Neubewertungen der Lage in Ungarn von Dezember 2023 und Dezember 2024 zu dem Schluss kam, dass die Situation, aufgrund deren Maßnahmen ergriffen wurden, nicht behoben wurde; fordert die Kommission auf, die Rückschritte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu bewerten und entweder zusätzliche

	Maßnahmen vorzuschlagen oder bestehende Maßnahmen zu aktualisieren, um dagegen vorzugehen***, damit sie im Einklang mit der vorgenannten rechtlichen Analyse stehen***;
[17] Von Daniel Freund, Mitglied des Europäischen Parlaments der Verts/ALE-Fraktion, in Auftrag gegebene Studie: Lane Scheppele, K., Kelemen, R. D. und Morijn, J., Freezing all EU funds to Hungary: A legal analysis of why a 100% suspension is "proportionate" and "appropriate" under Regulation 2020/2092 on a general regime of conditionality for the protection of the Union budget, Mai 2022.	[17] Von Daniel Freund, Mitglied des Europäischen Parlaments der Verts/ALE-Fraktion, in Auftrag gegebene Studie: Lane Scheppele, K., Kelemen, R. D. und Morijn, J., Freezing all EU funds to Hungary: A legal analysis of why a 100% suspension is "proportionate" and "appropriate" under Regulation 2020/2092 on a general regime of conditionality for the protection of the Union budget, Mai 2022.

Or. en

Änderungsantrag 28

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. weist darauf hin, dass in der Konditionalitätsverordnung ausdrücklich festgelegt ist, dass sie bestehende Instrumente zum Schutz des Haushalts ergänzt und anzuwenden ist, „wenn andere in der Unionsgesetzgebung festgelegte Verfahren keinen wirksameren Schutz des Haushalts der Union ermöglichen würden"; bedauert die Auslegung der Kommission, wonach das Instrument aufgrund dieses Wortlauts nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte; stellt mit Besorgnis fest, dass ***in*** der Kommission verschiedene Dienststellen für die Überwachung der Rechtsstaatlichkeit zuständig sind und diese Aufteilung zuweilen dazu führt, dass die Maßnahmen uneinheitlich sind und mit Verzögerung ergriffen werden;	20. weist darauf hin, dass in der Konditionalitätsverordnung ausdrücklich festgelegt ist, dass sie bestehende Instrumente zum Schutz des Haushalts ergänzt und anzuwenden ist, „wenn andere in der Unionsgesetzgebung festgelegte Verfahren keinen wirksameren Schutz des Haushalts der Union ermöglichen würden"; bedauert die Auslegung der Kommission, wonach das Instrument aufgrund dieses Wortlauts nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte; stellt mit Besorgnis fest, dass ***innerhalb*** der Kommission verschiedene Dienststellen für die Überwachung der Rechtsstaatlichkeit zuständig sind und diese Aufteilung zuweilen dazu führt, dass die Maßnahmen uneinheitlich sind und mit Verzögerung ***oder gar überhaupt nicht*** ergriffen werden;

Änderungsantrag 29

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. hält es für unklar, wie die Konditionalitätsverordnung in der Praxis mit anderen Instrumenten des Instrumentariums zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit interagiert, insbesondere mit der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung der Charta gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und den „Super-Etappenzielen“ im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit gemäß der Aufbau- und Resilienzfazilität; bedauert, dass die Kommission im Dezember 2023 nach einer Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass Ungarn die zielübergreifende grundlegende Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Justiz erfüllt, aber die im Rahmen der Konditionalitätsverordnung auferlegten Maßnahmen aufrechterhalten hat; betont, dass dieser Mangel an Kohärenz die demokratische Kontrolle ihrer Anwendung behindert;	21. hält es für unklar, wie die Konditionalitätsverordnung in der Praxis mit anderen Instrumenten des Instrumentariums zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit interagiert, insbesondere mit der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung der Charta gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und den „Super-Etappenzielen“ im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit gemäß der Aufbau- und Resilienzfazilität; bedauert, dass die Kommission im Dezember 2023 nach einer Bewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass Ungarn die zielübergreifende grundlegende Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Justiz erfüllt, aber die im Rahmen der Konditionalitätsverordnung auferlegten Maßnahmen aufrechterhalten hat; betont, dass dieser Mangel an Kohärenz die demokratische Kontrolle ihrer Anwendung behindert; ***bekräftigt, dass der Beschluss der Kommission rechtswidrig ist, wie in der anhängigen Klage des Parlaments gegen die Kommission in der Rechtssache C-225/24 behauptet wird, insbesondere aufgrund des Verstoßes gegen mehrere materiellrechtliche Bestimmungen der Dachverordnung und der Verletzung der Pflicht der Kommission, ihre Entscheidung zu begründen, sowie aufgrund ihres Ermessensmissbrauchs in Form eines politischen Kompromisses für Ungarn, sein Veto gegen bestimmte dringende Beschlüsse, die Einstimmigkeit im Europäischen Rat erforderten, aufzuheben;***

Or. en

Änderungsantrag 30

Entschließungsantrag
Ziffer 22 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	22a. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die finanzielle Unterstützung unter dem MFR 2028-2034 in eine stärkere Abhängigkeit von den Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit zu stellen und die Blaupause für das im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Zeit nach COVID-19 erarbeitete Konzept „Reformen gegen Geld“ breiter aufzustellen; betont, dass die Bewertung der Bedingungen und Benchmarks für die Rechtsstaatlichkeit im Rahmen des MFR 2028-2034 auf unparteiischem Fachwissen und nicht auf politischen Vereinbarungen beruhen muss und dass dieses Ziel im Rahmen des Verfahrens für die Durchführung dieser Bewertung sichergestellt und geschützt werden muss und dass aus den Ergebnissen entsprechende Schlussfolgerungen gezogen werden müssen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Beschlüsse, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, vielmehr von der Kommission als Hüterin der Verträge als vom Rat angenommen werden sollten, da dieser gegebenenfalls zögern würde, Maßnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf Mitgliedstaaten auswirken könnten;

Or. en

Änderungsantrag 31

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. warnt davor, dass die Neuzuweisung oder Umschichtung eingefrorener Mittel auf andere Programme oder Ziele den Regierungen, die die Vorschriften nicht einhalten, signalisieren würde, dass Verluste an anderen Stellen ausgeglichen werden können; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, Anträge auf Mittelübertragung auf andere Programme oder auf andere Prioritäten desselben Programms abzulehnen, die zu einer Umgehung der Aussetzungen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung führen würden; fordert die Kommission auf, dem Parlament den vollständigen Wortlaut derartiger Anträge auf Mittelübertragung zu übermitteln, damit die demokratische Kontrolle erfolgen kann, bevor der Beschluss der Kommission gefasst wird und nicht erst danach;	23. warnt davor, dass die Neuzuweisung oder Umschichtung eingefrorener Mittel auf andere Programme oder Ziele den Regierungen, die die Vorschriften nicht einhalten, signalisieren würde, dass Verluste an anderen Stellen ausgeglichen werden können; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, Anträge auf Mittelübertragung auf andere Programme oder auf andere Prioritäten desselben Programms abzulehnen, die zu einer Umgehung der Aussetzungen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung führen würden; fordert die Kommission auf, dem Parlament den vollständigen Wortlaut derartiger Anträge auf Mittelübertragung zu übermitteln, damit die demokratische Kontrolle erfolgen kann, bevor der Beschluss der Kommission gefasst wird und nicht erst danach; ***betont, dass solche Übertragungen als rechtlich unzulässig gelten sollten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass entsprechende rechtliche Garantien bestehen, auch im Rahmen des MFR 2028-2034;***

Or. en

Änderungsantrag 32

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu einer Einigung über einen sicheren Kommunikationskanal zu kommen, damit die zuständigen Stellen des Parlaments Zugang zu solchen Informationen erhalten und gleichzeitig deren Vertraulichkeit gewahrt bleibt;	***entfällt***

(in die Empfehlungen in Ziffer 45a

verschoben)

Or. en

Änderungsantrag 33

Entschließungsantrag
Ziffer 28 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	28a. ist im Allgemeineren der Ansicht, dass der interinstitutionelle Dialog und die Zusammenarbeit auf EU-Ebene in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sollten; bedauert, dass die Kommission und der Rat das Angebot des Parlaments, eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu schließen, bislang ablehnen; bekräftigt seine Bereitschaft, die Gespräche über eine solche Vereinbarung wieder aufzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 34

Entschließungsantrag
Ziffer 30

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
30. bedauert, dass die vorgesehenen Garantien in der Praxis weitgehend theoretisch bleiben, da die Verfahren für die direkte Zahlung oder Umleitung von Mitteln umständlich sind und nur sporadisch mit Endempfängern und Begünstigten kommuniziert wird; räumt ein, dass auf EU-Ebene mehr getan werden muss, um den Schutz der berechtigten Interessen der Endempfänger und Begünstigten zu verbessern und sicherzustellen, dass sie Zugang zu EU-	30. bedauert, dass die vorgesehenen Garantien in der Praxis weitgehend theoretisch bleiben, da die Verfahren für die direkte Zahlung oder Umleitung von Mitteln umständlich sind und nur sporadisch mit Endempfängern und Begünstigten kommuniziert wird; ***ist besorgt darüber, dass die vorgeschlagene Struktur des MFR 2028-2034 den Schutz der Endempfänger und Begünstigten weiter erschweren könnte, da den Regierungen der Mitgliedstaaten mehr***

Mitteln haben;	***Kontrolle über die Verwaltung der EU-Mittel eingeräumt wird;*** räumt ein, dass auf EU-Ebene mehr getan werden muss, um den Schutz der berechtigten Interessen der Endempfänger und Begünstigten zu verbessern und sicherzustellen, dass sie Zugang zu EU-Mitteln haben;

Or. en

Änderungsantrag 35

Entschließungsantrag
Ziffer 32

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
32. ist ***auf der Grundlage der begrenzten Erfahrung*** der Ansicht, dass die ***Konditionalitätsregelung ein wirksames Instrument zum*** Schutz der finanziellen Interessen der EU vor Risiken ***ist***, die sich aus Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit ergeben; besteht ***daher*** darauf, dass die Regelung weiterhin auf den gesamten Unionshaushalt, auch auf die leistungsbasierten Instrumente, angewandt wird, damit keine EU-Ausgaben einer wirksamen Kontrolle der Rechtsstaatlichkeit entgehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Konditionalitätsverordnung unabhängig des Finanzierungsmodells konsequent auf den Unionshaushalt angewandt wird;	32. ist der Ansicht, dass ***konkrete Aussagen über*** die ***Wirksamkeit dieses Instruments im Hinblick auf den*** Schutz der finanziellen Interessen der EU vor Risiken, die sich aus Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit ergeben***, verfrüht wären***; besteht ***jedoch*** darauf, dass die Regelung weiterhin auf den gesamten Unionshaushalt, auch auf die leistungsbasierten Instrumente, angewandt wird, damit keine EU-Ausgaben einer wirksamen Kontrolle der Rechtsstaatlichkeit entgehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Konditionalitätsverordnung unabhängig des Finanzierungsmodells konsequent auf den Unionshaushalt angewandt wird;

Or. en

Änderungsantrag 36

Entschließungsantrag
Ziffer 35

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
35. fordert die Kommission in diesem	35. fordert die Kommission in diesem

Zusammenhang auf, ihre Deutung der Konditionalitätsverordnung als letztes Mittel zu überprüfen und die Verordnung, insbesondere Artikel 6 Absatz 4, proaktiver anzuwenden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten ist;	Zusammenhang auf, ihre ***Bewertung des jeweiligen Mehrwerts und der jeweiligen Beschränkungen der einzelnen Konditionalitätsinstrumente für den EU-Haushalt genauer auszuführen, ihre*** Deutung der Konditionalitätsverordnung als letztes Mittel zu überprüfen und die Verordnung, insbesondere Artikel 6 Absatz 4, proaktiver anzuwenden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten ist;
	Or. en

Änderungsantrag 37

Entschließungsantrag
Ziffer 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
37. fordert die Kommission auf, zu überprüfen, wie sie ihrer Verpflichtung zum Schutz der berechtigten finanziellen Interessen der Endempfänger und Begünstigten, insbesondere derjenigen, die unter den Folgen von Mängeln im Bereich der Rechtsstaatlichkeit leiden, wirksam nachkommen kann, unter anderem durch die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Konditionalitätsverordnung in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten; betont, dass alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um sicherzustellen, dass rechtmäßige Endempfänger und Begünstigte weiterhin Zugang zu EU-Mitteln haben, die Anwendung der Konditionalitätsverordnung nicht schwächen dürfen; erwartet, umfassend in diesen Prozess einbezogen zu werden;	37. fordert die Kommission auf, zu überprüfen, wie sie ihrer Verpflichtung zum Schutz der berechtigten finanziellen Interessen der Endempfänger und Begünstigten, insbesondere derjenigen, die unter den Folgen von Mängeln im Bereich der Rechtsstaatlichkeit leiden, wirksam nachkommen kann, unter anderem durch die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Konditionalitätsverordnung in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten; ***fordert die Kommission insbesondere auf, die Möglichkeit einer vorübergehenden Direktverwaltung der betroffenen Mittel zu überdenken und, falls sie zu dem Schluss kommt, dass diese Option nicht durchführbar ist, die Gründe für diese Schlussfolgerung klar zu erläutern;*** betont, dass alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um sicherzustellen, dass rechtmäßige Endempfänger und Begünstigte weiterhin Zugang zu EU-Mitteln haben, die Anwendung der Konditionalitätsverordnung nicht schwächen dürfen; erwartet, umfassend in diesen Prozess einbezogen zu werden;

Or. en

Änderungsantrag 38

Entschließungsantrag
Ziffer 41

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
41. betont, dass der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit derzeit auf vier Säulen beruht: dem Justizsystem, dem Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, dem Medienpluralismus sowie anderen institutionellen Fragen im Zusammenhang mit dem System von Kontrolle und Gegenkontrolle; ***nimmt zur Kenntnis***, dass in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 eine Binnenmarktdimension aufgenommen wurde, um Fragen der Rechtsstaatlichkeit zu behandeln, die Unternehmen und Arbeitnehmer betreffen; betont, dass ein funktionierendes Justizsystem, ein starker Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, der Medienpluralismus, ein angemessenes System von Kontrolle und Gegenkontrolle sowie ein funktionierender Binnenmarkt untrennbar mit der Rechtsstaatlichkeit verbunden sind;	41. betont, dass der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit derzeit auf vier Säulen beruht: dem Justizsystem, dem Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, dem Medienpluralismus sowie anderen institutionellen Fragen im Zusammenhang mit dem System von Kontrolle und Gegenkontrolle; ***begrüßt***, dass in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 eine Binnenmarktdimension aufgenommen wurde, um Fragen der Rechtsstaatlichkeit zu behandeln, die Unternehmen und Arbeitnehmer betreffen; betont, dass ein funktionierendes Justizsystem, ein starker Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, der Medienpluralismus, ein angemessenes System von Kontrolle und Gegenkontrolle sowie ein funktionierender Binnenmarkt untrennbar mit der Rechtsstaatlichkeit verbunden sind;

Or. en

Änderungsantrag 39

Entschließungsantrag
Ziffer 42

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
42. stellt fest, dass systematische Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die im Rahmen der Säulen des jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt wurden und einen hinreichend direkten Zusammenhang mit dem Schutz des Unionshaushalts aufweisen, die	42. stellt fest, dass systematische Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die im Rahmen der Säulen des jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt wurden und einen hinreichend direkten Zusammenhang mit dem Schutz des Unionshaushalts aufweisen, die

Aktivierung der Konditionalitätsregelung auslösen sollten, insbesondere in Fällen wie Verstößen, Manipulation oder Günstlingswirtschaft bei Ausschreibungen und Anträgen, die EU-Mittel betreffen, sowie administrativer Belästigung, die gegen die Gleichbehandlung von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Unternehmen oder anderen Endempfängern und Begünstigten und deren Zugang zu EU-Mitteln verstößt;	Aktivierung der Konditionalitätsregelung auslösen sollten, insbesondere in Fällen wie ***systematischen Verletzungen der Unabhängigkeit der Justiz, unwirksamer Rahmen für die Bekämpfung von Korruption, einschließlich der politischen Vereinnahmung des Postens des Staatsanwalts oder der obersten Rechnungskontrollbehörden, oder aber*** Verstößen, Manipulation oder Günstlingswirtschaft bei Ausschreibungen und Anträgen, die EU-Mittel betreffen, sowie administrativer Belästigung, die gegen die Gleichbehandlung von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Unternehmen oder anderen Endempfängern und Begünstigten und deren Zugang zu EU-Mitteln verstößt;

Or. en

Änderungsantrag 40

Entschließungsantrag
Ziffer 45 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	45a. fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich auf einen sicheren Kommunikationskanal mit den zuständigen Gremien des Parlaments zu einigen, um den uneingeschränkten Zugang zu Unterlagen, einschließlich des vollständigen Wortlauts schriftlicher Mitteilungen und des Austauschs zwischen den Dienststellen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat, zeitnah, umfassend und proaktiv zu gewährleisten und gleichzeitig dessen Vertraulichkeit zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 41

Entschließungsantrag
Ziffer 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
46. fordert den Rat auf, im Prozess faktenbasiert und objektiv zu bleiben und sich so eng wie möglich an den Vorschlägen der Kommission zu orientieren; fordert den Rat ferner nachdrücklich auf, den Prozess, der zur Annahme von Maßnahmen führt, nicht als Druckmittel zu verwenden;	46. fordert den Rat auf, im Prozess faktenbasiert und objektiv zu bleiben und sich so eng wie möglich an den Vorschlägen der Kommission zu orientieren; fordert den Rat ferner nachdrücklich auf, den Prozess, der zur Annahme von Maßnahmen führt, nicht als ***politisches*** Druckmittel zu verwenden***, das es den am Prozess beteiligten Mitgliedstaaten erlauben würde, dringende Beschlüsse, die Einstimmigkeit im Europäischen Rat erfordern, mit ihrem Veto zu behindern***;

Or. en

Änderungsantrag 42

Entschließungsantrag
Ziffer 51 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	51a. wiederholt seinen Vorschlag zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte auf Grundlage des Vorschlags des Parlaments von 2020; betont, dass dieser Mechanismus durch eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen den drei Organen geregelt werden sollte, die aus einem jährlichen Überwachungszyklus zu den Werten der EU besteht, der alle Aspekte von Artikel 2 EUV abdeckt und gleichermaßen, objektiv und fair für alle Mitgliedstaaten und Bewerberländer gilt, unterstützt von einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger, die Empfehlungen ausarbeitet und sie mit Haushalts- und anderen Durchsetzungsinstrumenten verknüpft; fordert die anderen Organe auf, in der Zwischenzeit zumindest eine weitere

Zusammenarbeit im Rahmen des vorgeschlagenen interinstitutionellen Pilotprojekts zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten zu prüfen, das dazu beitragen würde, das Vertrauen zwischen den Organen auf praktische Weise aufzubauen, insbesondere durch den Austausch von Überwachungs-, Dialog- und Sitzungspraktiken;

Or. en